



Satzung

des Fördervereins für den katholischen Kindergarten

St. Joseph

mit den beschlossenen Änderungen vom 30.05.2007

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein für den katholischen Kindergarten St. Joseph e.V.

2. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn eingetragen.

3. Der Verein hat seinen Sitz in 33104 Paderborn. Postanschrift ist:

Bei dem Katholischen Kindergarten St. Joseph, Mastbruchstraße Nr. 80.

4. Als Gründungsjahr gilt das Jahr 2007. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Wesen, Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Kindergarten St. Joseph in Mastbruch zu fördern und in seiner Arbeit zu unterstützen. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Kindergartens St. Joseph in Mastbruch sowie Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht, die dem Kindergarten zur Verfügung gestellt werden zur
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
4. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Träger, Stadt und Land für den Kindergarten bereitgestellten Haushaltsmittel aus Sicht des Fördervereins nicht ausreichen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch neutral.
8. Bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kann der Kindergarten den Verein unterstützen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche Personen sowie alle juristischen Personen privaten und öffentlichen Rechts werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzen. Familien gelten als eine juristische Person und haben im Folgenden eine Stimme. Insbesondere können Eltern jetziger und ehemaliger Kindergartenkinder, alle Erzieher/innen sowie alle Freunde und Gönner des Kindergartens die Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern.

4. Der Verein kann Ehrenmitglieder aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von mindestens vier Wochen einzuhalten ist.
3. Wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins wesentlich beeinträchtigt, oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt, kann er durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Vor dem Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Vorwürfen zu geben. Gegen den Beschluss ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. Im Falle der Berufung ruhen die Mitgliederrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
4. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 5 Beiträge

1. Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe der Selbsteinschätzung überlassen bleibt, der jedoch nicht den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestsatz für den Jahresbeitrag unterschreiten darf.
2. Der Jahresbeitrag ist erstmals bei Eintritt, sonst im Januar eines jeden Jahres fällig. Weitere Zahlungsmodalitäten legt die Mitgliederversammlung fest.
3. Der Vorstand kann Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden, wenn die Beitragsleistung für ein Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins.
5. Einmalige Spenden, z.B. zu besonderen Anlässen und für besondere Zwecke sind möglich. Eine Spendenquittung kann ausgestellt werden.
6. Ehrenmitglieder sind vom dem Pflichtbeitrag befreit, können jedoch freiwillige Sach- oder Geldspenden leisten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden (Stellvertreter(in) des/der 1. Vorsitzenden)
 - c) dem/der Schatzmeister(in)
2. Dem Vorstand kann ein/e pädagogische/r Mitarbeiter/in des Kindergartens angehören. Der/die Vorsitzende des Elternbeirates sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben beratende Funktion.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten, worunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sein müssen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.
- 4.a Der erste Vorsitzende und der Schatzmeister werden in ungeradzahligen Jahren gewählt und der stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer werden in geradzahligen Jahren gewählt. Im Gründungsjahr werden somit stellvertretender Vorsitzender und die Beisitzer nur für ein Jahr gewählt.
5. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
6. Einzelne Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Für eine solche Abberufung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).
7. Die Tätigkeiten im gesamten Verein sind ehrenamtlich.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere die Geschäfte des Vereins zu führen. Dazu gehören u.a.:
 - a) Entscheidung und Durchführung der Fördermaßnahmen für den Kindergarten St. Joseph
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Herbeiführung und Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Angemessene Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.
2. Die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes werden wie folgt intern geregelt:

Der/die 1. Vorsitzende führt die laufende Geschäfte des Vereins; der/die 2. Vorsitzende ist sein/ihre Stellvertreter(in) im Falle seiner/ihrer Verhinderung. Der/die Schatzmeister(in) führt die Kasse im Benehmen mit dem Vorstand und nach Maßgabe des § 10.
3. Die Geschäftsführungsbefugnisse des Vorstandes werden wie folgt intern geregelt:

Über Ausgaben im Wert von bis zu 500,00 € im Einzelfall kann der/die 1. Vorsitzende selbst entscheiden. Darüber hinausgehende Beträge bis zu 1.000,00 € im Einzelfall sind mit dem/der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister(in) abzustimmen. Darüber hinausgehende Ausgaben bedürfen eines Beschlusses in einer ordentlich einberufenen Vorstandssitzung.
Der/die Schatzmeister(in) führt die Kasse im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden.
4. Bei Stimmgleichheit in Vorstandssitzungen gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Anliegen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Anträge auf Ergänzung der

Satzung des Fördervereins für den katholischen Kindergarten St. Joseph

Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte, dies schriftlich beim Vorstand verlangen. Die endgültige Tagesordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Mitgliederversammlung ist – soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt – für folgende Angelegenheiten zuständig.

- (a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes.
 - (b) Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer(innen)
 - (c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - (d) Entscheidungen über Berufungen im Sinne von § 4 Abs. 3
 - (e) Wahl der Rechnungsprüfer(innen)
 - (f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins
 - (g) Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes
 - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mindestbeitrags
 - i) Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung
3. Über Anträge der Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern bei der Einladung mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von deren/dessen Stellvertreter geleitet. Dies gilt jedoch nicht für den Tagesordnungspunkt Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung wird im Fall des Satzes 2 von einem/einer Versammlungsleiter(in) geleitet, den die Versammlung bestimmt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass bei der Mitgliederversammlung kein Vorstand anwesend ist.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich (Enthaltungen sind gültige Stimmen).

Satzung des Fördervereins für den katholischen Kindergarten St. Joseph

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung stimmt auf Antrag im geheimer Abstimmung ab.

- Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Protokollführer und mindestens einem Mitglied aus dem Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Rechnungswesen

- Der/die Schatzmeister(in) ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Bank- und Kassengeschäfte verantwortlich. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die Vorsitzende schriftliche eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 11 Rechnungsprüfer(innen)

- Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Rechnungsprüfer(innen). Den Rechnungsprüfer(innen) obliegt die Nachprüfung der Bank- und Kassengeschäfte eines Geschäftsjahres. Sie prüfen spätestens innerhalb zweier Monate nach dessen Schluss die Jahresrechnung. Das Prüfergebnis ist jeweils schriftlich niederzulegen, von beiden Rechnungsprüfer(innen) sowie dem/der Schatzmeister(in) zu unterzeichnen und der Mitgliederversammlung in den Grundzügen vorzutragen.

§ 12 Auflösung

- Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung zweifelsfrei und besonders hingewiesen werden.

- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Kindergarten St. Joseph in 33104 Paderborn / Mastbruch, der es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke des Kindergartens St. Joseph zu verwenden hat.

§ 13 Salvatorische Klausel

- Sofern eine Bestimmung dieser Satzung gegen geltendes Recht verstößt oder gegen

Satzung des Fördervereins für den katholischen Kindergarten St. Joseph

zukünftig geltendes geändertes Recht verstoßen sollte, gilt diejenige gesetzliche Regelung, welche dem Sinn und Zweck der entsprechenden Bestimmung am nächsten kommt.

2. Die Bestimmung ist umgehend dem gelten Recht anzupassen.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Mehrheit am Tag der Beschlussfassung in Kraft.